

26.07.2022

Drucksache 103/22

Aufgaben der VBU als Konzernholding

Gremium	Sitzungsdatum	Beschlussstatus	Beratungsstatus
Ausschuss für Finanzen und Konzernsteuerung	30.08.2022	Empfehlungsbeschluss	öffentlich
Kreisausschuss	19.09.2022	Empfehlungsbeschluss	öffentlich
Kreistag	20.09.2022	Entscheidung	öffentlich

Organisationseinheit	Steuerungsdienst
Berichterstattung	Kreisdirektor Mike-Sebastian Janke

Budget	01	Zentrale Verwaltung
Produktgruppe	01.01	Gesamtsteuerung und Finanzwirtschaft
Produkt	01.01.03	Kommunalaufsicht und Beteiligungen

Haushaltsjahr	Ertrag/Einzahlung [€]
	Aufwand/Auszahlung [€]

Beschlussvorschlag

Die im Sachbericht unter Punkt 1 - 5 genannten Maßnahmen spiegeln das Interesse des Kreistages des Kreises Unna wider und sollen entsprechend umgesetzt werden.

Sachbericht

Seit dem Jahr 2021 hat der Kreis Unna die Geschäftsanteile seiner strategisch und finanziell bedeutsamen Beteiligungen

- GWA – Gesellschaft für Wertstoff- und Abfallwirtschaft Kreis Unna mbH (GWA)
- Unnaer Kreis- Bau- und Siedlungsgesellschaft mbH (UKBS)
- Verkehrsgesellschaft Kreis Unna mbH (VKU und
- Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Unna mbH (WFG)

in der kreiseigenen Holding Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft Kreis Unna mbH (VBU) gebündelt, die darüber hinaus die Geschäftsanteile an den Gesellschaften des MVA Hamm-Verbundes hält.

Die VBU hält es – auch aufgrund entsprechender Hinweise im Rahmen der Jahresabschlussprüfung – für geboten, Maßnahmen zur verantwortungsgerechten Erfüllung der Holding-Funktion durch die VBU und ihre Organe festzulegen. Dazu hat die Gesellschafterversammlung der VBU am 20.06.2022 beschlossen, dass folgende Maßnahmen umgesetzt werden sollen:

1. Um die Strategieziele des Kreises Unna als Gesellschafter der VBU mit den Tochter- und Beteiligungsunternehmen der VBU abzustimmen, sollen die strategischen Unternehmensziele der GWA, UKBS, VKU und WFG gemeinsam durch die Beteiligungsverwaltung und VBU-Geschäftsführung abgefragt und an die VBU-Gremien und den Ausschuss für Finanzen und Konzernsteuerung zur weiteren Erörterung berichtet werden.

Der hierzu bereits in der letzten VBU-Gremiensitzung vom 29.04.2022 beschlossene Erläuterungstermin mit den Geschäftsführern und Aufsichtsratsvorsitzenden von GWA, UKBS, VKU und WFG soll schnellstmöglich stattfinden. Hierbei ist klarzustellen, dass eine Einmischung in das operative Geschäft nicht angestrebt wird.

2. Um den Vertretern der VBU in den Gremien von GWA, UKBS, WFG und VKU eine ausreichende Legitimation für ihre Stimmrechtsausübung zu vermitteln, sollen alle wesentlichen Gremien-Entscheidungen, insbesondere Beschlüsse zur Wirtschaftsplanung und zum Jahresabschluss, vor entsprechenden Gremienentscheidungen in den Gremien von GWA, UKBS, WFG und VKU, vorab auf Ebene der VBU-Gremien beraten werden. Dies ist ab der 2. Jahreshälfte 2022 umzusetzen und gilt insbesondere für die anstehenden Wirtschaftsplanbeschlüsse (Planung 2023) der vorerwähnten Unternehmen.
3. Die VBU-Geschäftsführung und die Beteiligungsverwaltung des Kreises Unna werden aufgefordert, ein den vorerwähnten Maßnahmen zukünftig gerecht werdendes Ablaufkonzept der Sitzungsterminierung zu entwickeln und mit der GWA, UKBS, WFG und VKU abzustimmen.
4. Die VBU Geschäftsführung, die Beteiligungsverwaltung und die Vertreter in den Gremien von GWA, UKBS, WFG und VKU werden gebeten dafür Sorge zu tragen, dass ab dem 2. Halbjahr 2022 mindestens vierteljährliche Reportings (BWA inkl. Soll-Ist-Vergleich) von den Unternehmen GWA, UKBS, WFG und VKU an die VBU-Organe übermittelt werden.
5. Der Kreistag des Kreises Unna und seine Ausschüsse als Souverän der Kreispolitik sind fortlaufend zu unterrichten. Die VBU-Aufsichtsratsvorsitzende bzw. der Stellvertreter wird über die Entscheidungen, Entwicklungen und Erkenntnisse im Zusammenhang mit der VBU-Holding-Funktion

regelmäßig und unaufgefordert insbesondere im Kreistagsausschuss für Finanzen und Konzernsteuerung berichten.

Aufgrund gemeindewirtschaftsrechtlicher und satzungsrechtlicher Vorgaben (§ 26 Abs. 5 KrO NRW, §§ 113 GO NRW i. V. m. § 53 Abs. 2 KrO NRW, §§ 7 Abs. 6 und 10 Abs. 5 VBU-Gesellschaftsvertrag) haben die Vertreterinnen und Vertreter des Kreises in Beiräten, Ausschüssen, Gesellschafterversammlungen, Aufsichtsräten oder entsprechenden Organen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen, an denen der Kreis unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, die Interessen des Kreises zu verfolgen und sind an Beschlüsse und Weisungen des Kreistags und seiner Ausschüsse gebunden. Somit müssen die in externen Gremien gefassten Beschlüsse stets dem Interesse des Kreises entsprechen und die Beschlusslage des Kreistags als Souverän der Kreispolitik widerspiegeln. Um diesen Anforderungen gerecht zu werden, sollen die in der VBU gefassten Beschlüsse durch den Kreistag bestätigt werden.

Anlagen

keine